



Arbeitslosbericht – ein Arbeitsloszeugnis

Die Lage ist erschreckend: Jeder zweite Erwerbslose ist arm oder von Armut bedroht, in der Bevölkerung insgesamt ist es nahezu jeder Fünfte. Die Arbeitslosrisikoquote, die alle Personen umfasst, die mit weniger als 60% des Durchschnittseinkommens (Median) auskommen müssen, stieg von 12% (1998) auf 18% (2005). Bei Kindern bis 15 Jahren stieg diese Quote sogar von 16% auf 26%. Somit lebt jedes vierte Kind in Armut bzw. nah an der Armut dran! Dramatisch stieg das Arbeitslosrisiko für Erwerbstätige: Die Quote verdoppelte sich von 1998 bis 2005 – also während der rot-grünen Regierungszeit – von 6% auf 12%!

Dies alles steht im Entwurf des Arbeitslosberichts der Bundesregierung. Allerdings erst auf Seite 294 im Tabellenanhang.

Im Berichtsteil selbst werden andere, niedrigere Zahlen genannt. Und auch nur diese präsentierte Arbeitsminister Scholz der Öffentlichkeit via Bild-Zeitung. Sie beruhen auf der europäischen Statistik EU-SILC. Danach sind „nur“ 13% arm, die Quote für Kinder liegt mit 12% sogar noch darunter und von den Erwerbstätigen sind – relativ stabil über die Jahre hinweg – „nur“ 6% arm bzw. von Armut bedroht. EU-SILC hat jedoch gravierende, methodische Mängel und ihre Aussagekraft ist entsprechend dürftig: Die befragten Haushalte werden nicht, wie sonst üblich, per Zufall ausgewählt, sondern stammen aus dem Pool „befragungsbereiter Haushalte“. Migranten, Menschen ohne oder mit niedrigem Bildungsabschluss und Kinder – also

Gruppen mit erhöhtem Arbeitslosrisiko – sind in der Stichprobe unterrepräsentiert. In anderen Erhebungen ist es auch Standard, den Wohlstandsvorteil durch selbstgenutztes Wohneigentum zu berücksichtigen, indem dem Einkommen fiktiv ein Betrag für die (eingesparte) Miete zugerechnet wird. Das macht auch Sinn, da ja ein Geldbetrag ausgewiesen werden soll, der eine bestimmte Versorgungslage (einschl. Wohnen) ermöglicht. Dies kann die Statistik EU-SILC aber (noch) nicht. Deshalb sinkt die Arbeitslosrisikogrenze „erstaunlicherweise“ von 938 Euro im letzten Arbeitslosbericht auf nun nur noch 781 Euro.

Noch ärgerlicher als diese beschönigende Darstellung der Ungleichheit ist die politische Bewertung und Darstellung der Maßnahmen der Regierung im Bericht: Bezogen auf Hartz IV werden die seit 2005 geltenden Ein-

INHALT

- *Rechtsberatung*
- *„Aufrechnungen“ bei Jobbern*
- *Flugblatt: Hartz-IV-Sätze für Kinder*

kommensfreibeträge und die Anpassung der Sätze um 1,1% zum 1. Juli 2008 positiv hervorgehoben. Ein Hohn für die sieben Millionen Menschen, die von Hartz IV leben müssen. Eine halbwegs selbstkritische Auseinandersetzung mit der Höhe der Regelleistungen findet schlicht nicht statt. Zumindest die Regelsätze für Kinder sollen überprüft werden. Immerhin. Denkste! Die Prüfung soll erfolgen, wenn die zurzeit laufende Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) ausgewertet ist, was frühestens 2010, voraussichtlich erst 2011 der Fall sein wird! Im Klartext: Die große Koalition will den Skandal der Kinderarmut aussitzen. Sie wird nichts tun – solange wir sie lassen.



Daten aus dem Armutsbericht

In Ostdeutschland lebt jeder Fünfte in Armut oder ist von Armut bedroht. Die Armutsrisikoquote liegt dort mit 22% fünf Prozentpunkte über der im Westen. Bei Erwerbslosen stieg die Armutsrisikoquote von 30% in 1998 auf 53% in 2005.

Der Anteil derer, die dauerhaft in Armut leben bzw. nah an der Armut leben, erhöhte sich von 7% auf 11%.



Auch verschärfte sich die „Intensität“ der Armut. Der Abstand zwischen dem verfügbaren Einkommen der Armen und der Armutsrisikogrenze wird größer. (Armutsbericht, Seite 294)

Der Anteil der Reichen (Einkommen > 200% des Durchschnittseinkommens (Median)) stieg von 7% auf 9%.

Die oberen 10% der Bevölkerung besitzen mehr als die Hälfte (56%) des gesamten Vermögens. 1998 waren es „nur“ 44%.

Die ärmere Hälfte der Bevölkerung hat hingegen nahezu überhaupt kein Vermögen. Der Anteil am gesamten Vermögen sank von 4% auf 2%. (S. 296)

1998 minderten Sozialtransfers das Ausmaß der Armut noch um 43%. 2005 nur noch um 28% (Vergleich der Armutsrisikoquoten vor und nach dem Bezug von Sozialtransfers, S. 316)

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftlicher Arbeitslosenarbeit, Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin)

Text und Redaktion: Martin Künkler

Titelfoto: Werner Bachmeier

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien-Service)

Gesundheitlich beeinträchtigt sind 9% der Armen und 12% der Langzeitarbeitslosen. Zum Vergleich: In der Gruppe der Wohlhabenden haben nur 3,3% gesundheitliche Probleme (S. 344).

Die soziale Ungleichheit nimmt auffällig von 2004 auf 2005 zu: Die untere Hälfte büßt 4% ihres Anteils am Gesamteinkommen ein und das Ausmaß der Ungleichheit (Gini-Koeffizient) steigt um 6% (S.18). Hartz IV lässt grüßen...

Datenquelle für alle Angaben: SOEP

Neue Regeln für die Rechtsberatung

Am 1. Juli tritt das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) in Kraft und löst das bisherige Rechtsberatungsgesetz ab. Zwar besteht mit dem RDG das „Anwaltsmonopol“ weiterhin und Rechtsberatung ist Nicht-Anwälten grundsätzlich verboten. Allerdings führt das RDG aus der bisher bestehenden Grauzone heraus, da es Ausnahmen vom Beratungsverbot benennt: Beratungsstellen für Erwerbslose und Erwerbsloseninitiativen können künftig auch offiziell **unentgeltlich und außergerichtliche** Rechtsdienstleistungen (Beratung) anbieten, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt werden.

Eine Rechtsdienstleistung ist „jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine **rechtliche Prüfung des Einzelfalls** erfordert“ (§ 2 RDG). Beratungstätigkeiten unterhalb dieser Schwelle sind nicht Gegenstand des RDG und somit generell und ohne weitere Bedingungen erlaubt: Beispielsweise die Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen oder **allgemeine Informationen** zu Rechten und Pflichten nach SGB II und SGB III.

Aber auch Rechtsdienstleistungen im Sinne des Gesetzes, also einzelfallbezogene Rechtsberatung ist erlaubt, wenn sie **unentgeltlich** erbracht werden (§ 6 Abs. 1). Im persönlichen Nahbereich – innerhalb der Familie, unter Freunden oder Arbeitskollegen, in der Nachbarschaft – ist eine solche Rechtsberatung immer und ohne weitere Voraussetzungen zulässig. Darüber hinaus – also für die Sozialberatung durch Erwerbsloseninitiativen – müssen einige (durchaus machbare) Mindeststandards erfüllt sein. So

muss die Rechtsberatung unter **Anleitung** eines Volljuristen (1. und 2. Staatsexamen) erfolgen (§ 6 Abs. 2). Mit Anleitung ist aber keine ständige Begleitung oder Beaufsichtigung gemeint. Erforderlich ist „nur“ (1.) eine Einweisung, die auch mittels Schu-



lungs- und Fortbildungsmaßnahmen erfolgen kann, aber auch – z.B. bei Rechtsänderungen – über Informationsmedien wie etwa Rundschreiben oder Online-Angebote. Und es muss (2.) ein Volljurist für Rückfragen der Berater und ggf. Lösung schwieriger Einzelfälle ansprechbar sein. Dieser muss aber nicht selbst in der beratenden Stelle tätig sein und die Rückkopplung kann auch beispielsweise per E-Mail erfolgen. In Verbänden und Dachorganisationen reicht es völlig aus, wenn in der Zentrale ein Volljurist für die Unterstützung der örtlichen Beratung bereit steht. Freie Beratungseinrichtungen können die geforderte Anleitung durch einen Volljuristen auch über eine Kooperationsvereinbarung mit einem am Ort ansässigen Anwalt sicherstellen.

Im Rahmen der unentgeltlichen Rechtsdienstleistungen nach § 6 sind auch gewerkschaftliche **Beratungsangebote für Nicht-Mitglieder** abgedeckt.

Ausführlichere Informationen zum Thema bieten die Artikel von Corinna Grünh sowie Renate Gabke/Helga Nielebock in Soziale Sicherheit, Heft 3/2008. Darin werden auch die weitergehenden Möglichkeiten von Gewerkschaften und Vereinen gegenüber ihren Mitgliedern sowie von Einrichtungen, die einem Wohlfahrtsverband angehören, behandelt.

kurz & knapp

Neuer Vorstand gewählt

Der Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V. hat einen neuen Vorstand. Die Mitgliederversammlung wählte am 20. Mai Horst Schmitthenner zum neuen Vorsitzenden und Franziska Wiethold zur stellvertretenden Vorsitzenden. Horst Schmitthenner war geschäftsführendes Vorstandsmitglied der IG Metall und dort für Sozialpolitik zuständig. Zurzeit leitet er das Verbindungsbüro soziale Bewegungen der IG Metall. Franziska Wiethold war Mitglied im Vorstand der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und dort für den Fachbereich Handel zuständig.

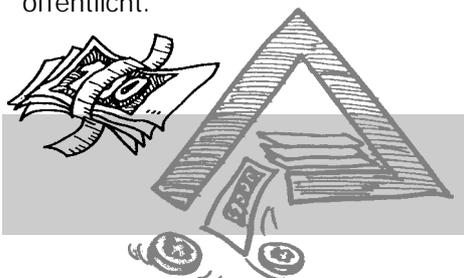
Horst Schmitthenner löst Ulla Derwein (ehemals ver.di-Bundesvorstand) und Franziska Wiethold löst Rolf Nutzenberger (Mitarbeiter beim IG Metall Vorstand) ab, die nicht mehr kandidierten. Ulla Derwein war zunächst ab November 2002 ehrenamtliche Geschäftsführerin der KOS und seit November 2005 Vereinsvorsitzende. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung zur Ehrenvorsitzenden ernannt.

Des Weiteren wurden gewählt: Werner Ahrens (Ali Wilhelmshaven-Friesland) als Kassierer sowie auf Vorschlag des Koordinierungsausschusses als Beisitzer Wolfram Altekrüger (Erwerbslosenberatung ver.di Sachsen-Anhalt Süd), Klaus Bagusat (Arbeitskreis Erwerbslose Norden), Dittgard Hapich (ASE Herzberg/ALV u. ver.di EA Cottbus) und Hans-Hermann Hoffmann (Thüringer Arbeitsloseninitiative – Soziale Arbeit e.V.)

Ergebnisse Arbeitstagung

Vom 13. bis 16. Mai fand unsere diesjährige Arbeitstagung im ostwestfälischen Lage-Hörste statt. Es nahmen 40 Aktive aus Erwerbsloseninitiativen teil. Themenschwerpunkte waren die Hartz IV-Sätze für Kinder, rechtliche Themen (Zwangsverren-

nung, BSG-Entscheidungen, 1-Euro-Jobs, geändertes Sozialgerichtsgesetz) sowie gewerkschaftliche Aktivitäten und Forderungen in der Sozialpolitik. Ein Highlight war der Thementag zu Beiständen bzw. Begleiteams: Vormittags arbeiteten wir uns „theoretisch“ anhand der Oldenburger Erfahrungen ins Thema ein und nachmittags probten wir das Auftreten als Beistände in Rollenspielen praktisch. Wesentliche Inhalte und Ergebnisse der Tagung sind unter www.erwerbslos.de (Startseite) veröffentlicht.



SGB III und SGB II:

Weitreichende Änderungen geplant

Kurz vor dem Redaktionsschluss dieses A-Infos wurde ein erster Entwurf für ein „Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“ bekannt. Er enthält viele und weitreichende Änderungen des SGB III und SGB II. Vor allem werden die Maßnahmen und Eingliederungshilfen grundlegend neu sortiert. Viele der bisher sehr konkret ausgestalteten Förderinstrumente sollen in ihrer bisherigen Form abgeschafft und in Regelungen aufgehen, die allgemeiner und offener formuliert sind: So wird beispielsweise im SGB III der detaillierte Katalog der möglichen Leistungen zur Aufnahme einer Arbeit (Bewerbungskosten, Mobilitätshilfen wie etwa Fahrt- oder Umzugskosten u.a.) durch ein „Vermittlungsbudget“ ersetzt, aus dem die Sachbearbeiter einzelfallbezogene Hilfen nach Ermessen gewähren sollen, die

für notwendig erachtet werden. Ähnlich werden die bisherigen Trainingsmaßnahmen und weitere Instrumente durch neue „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ ersetzt. Dabei werden nur noch die Ziele der Maßnahmen definiert und die Ausgestaltung der Maßnahmen weitgehend offen gehalten. Auch die Eingliederungshilfen im SGB II werden grundlegend neu formuliert.

Anders als der Titel vermuten lässt, enthält der Gesetzentwurf auch Änderungen bei den Geldleistungen: So soll beispielsweise für die Dauer einer Sperrzeit (nach SGB III) zukünftig entscheidend sein, ob es sich um die erste, zweite oder dritte Pflichtverletzung handelt. Im SGB II wird u.a. der Sanktionstatbestand „Weigerung eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen“ gestrichen – aufgrund der Rechtsprechung und verfassungsrechtlicher Bedenken.

Nach unseren Informationen soll noch vor der parlamentarischen Sommerpause ein „richtiger“ Gesetzentwurf eingebracht werden und die Neuregelungen zum 1.1.2009 in Kraft treten.

Wer sich bereits frühzeitig mit den geplanten Änderungen auseinandersetzen will, findet den Referentenentwurf im Wortlaut auf:

www.erwerbslos.de unter „Positionen“.

Rückforderungen:

Widerspruch hat aufschiebende Wirkung

Widersprüche gegen Erstattungsbescheide („Rückforderungen“) nach § 50 SGB X haben aufschiebende Wirkung. Dieser Rechtsauffassung hat sich nun erfreulicherweise auch die Bundesagentur für Arbeit angeschlossen (HEGA 05/08 – 20).



Spendenkonto: Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V., SEB Berlin, BLZ 100 101 11, Kto. 12 42 77 14 00, Stichwort Kampagne.

Kürzungen bei Schulkindern durch Hartz IV zurücknehmen!

In Deutschland lebt jedes sechste Kind von Hartz IV.

Mit dem Alter steigen die notwendigen Ausgaben für ein Kind. Wachstumsbedingt erhöht sich vor allem der Bedarf für Essen und Trinken deutlich. Hinzu kommen wachstumsbedingte Mehrausgaben für Bekleidung und Schuhe sowie Kosten für Schul-sachen.

In der alten Sozialhilfe wurde dieser besondere, wachstumsbedigte Bedarf von Kindern und Jugendlichen zumindest ansatzweise anerkannt und berücksichtigt:

So erhielten **Schulkinder** unter 14 Jahren vor Hartz IV einen erhöhten Leistungssatz, der rund 20 Prozent über dem Satz von Kleinkindern lag. Mit Hartz IV wurde der Betrag für Schulkinder auf das Niveau von Säuglingen gekürzt. Dabei benö-

tigt beispielsweise ein 13-Jähriger Junge drei mal soviel Kalorien wie ein Säugling! Und mit der Einschulung fallen erhebliche Mehrausgaben für Ranzen, Federmäppchen, Stifte, Malblock und Arbeitshefte an.

Vor Hartz IV wurde ebenfalls ein besonderer Bedarf für **Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren** anerkannt. Ihr Regelsatz lag über 12 Prozent über dem von erwachsenen Haushaltsangehörigen. Mit Hartz IV wurde auch dieser besondere Leistungssatz für Jugendliche abgeschafft. Kinder hören aber nicht mit 14 Jahren auf zu wachsen!

Mit der Einführung von Hartz VI wurden also die Leistungen für Schulkinder und Jugendliche massiv gekürzt. In der Folge deckt Hartz IV selbst so grundlegende Dinge wie eine gesunde Ernährung nicht ab: Laut einer Untersuchung des Forschungsinstituts für Kinderernährung (FKE) sind für die gesunde Ernährung eines 10-jährigen Kindes pro Tag mindestens 4,65 Euro erforderlich, für einen Jugendlichen ab 15 Jahren mindestens 6,06 Euro. Im Hartz IV-Satz sind aber für Essen und Trinken nur 2,53 bzw. 3,37 Euro vorgesehen.

Wir setzen uns dafür ein, die Hartz IV-Regelsätze generell – für Kinder und Erwachsene – zu erhöhen. Hier und heute fordern wir, **zumindest die Kürzungen der Regelsätze von Schulkindern und Jugendlichen umgehend zurück zu nehmen!** Wir wollen es es nicht länger hinnehmen, dass die Bundesregierung zwar viel über Kinderarmut redet, aber weiterhin an den Kürzungen durch



Hartz IV zu lasten von Kindern und Jugendlichen festhält.

Wir fordern*:**

Einen Regelsatz für Schulkinder zwischen 6 und 13 Jahren von 250 Euro statt 208 Euro!

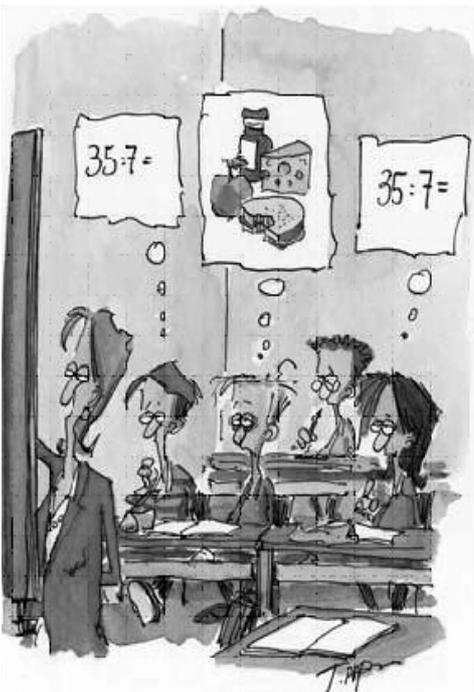
Sie müssen wieder einen Regelsatz bekommen, der 20% höher ist als der von Säuglingen.

Einen Regelsatz für Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren von 312 Euro statt 278 Euro!

Sie müssen wieder 90% des Eckregelsatzes von 347 Euro bekommen statt 80%.

Taten statt Worte! Wachstumsbedigte Mehrausgaben und Kosten für die Schule berücksichtigen! – JETZT!

*** Diese Forderungen werden getragen von: Aktionsbündnis Sozialproteste (ABSP), Arbeitslosenverband (ALV), Erwerbslosen Forum Deutschland, Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS), Rhein-Main-Bündnis gegen Sozialabbau und Billiglöhne, Tacheles e.V.



Adresse der Erwerbsloseninitiative oder Gewerkschaftsgliederung

INFO für BeraterInnen

Schwierige Gemengelage: An- und Aufrechnung bei AufstockerInnen mit schwankendem Verdienst!

Nur in zwei Fällen darf das Amt „aufrechnen“, also eine Rückforderung einbehalten und ein gekürztes ALG II auszahlen: (1.) Wenn ein Darlehen (nach § 23 Abs. 1 SGB II) zurückgezahlt werden muss oder wenn (2.) vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht wurden (§ 43 SGB II). Darüber hatten wir im A-Info 114 (Juni 2007) ausführlich informiert.

„Und wie verhält es sich, wenn zuviel ALG II ausgezahlt wurde, weil bei JobberInnen das anzurechnende Einkommen schwankt?“

Diese Frage wurde uns mehrfach von SozialberaterInnen gestellt.

Das Problem tritt bei einem *laufenden* Einkommen aus abhängiger Beschäftigung auf, das *monatlich in unterschiedlicher Höhe* anfällt. Laufende Einnahmen sind in dem Monat anzurechnen, in dem sie zufließen (§ 2 Abs. 2 ALG-II-VO neu). Das macht aber im wirklichen Leben Probleme: Denn der Verdienstnachweis liegt meistens erst dann vor, wenn das ALG II längst ausgezahlt wurde. Viele Ämter rechnen schwankendes Einkommen deshalb erst verzögert im Folgemonat (oder sogar erst im übernächsten Monat) nach dem Zufluss an. In der Praxis wird somit eine *laufende, schwankende Einnahme* wie eine *einmalige Einnahme* behandelt – obwohl es dafür keine Rechtsgrundlage gibt. Denn eine Anrechnung im Folgemonat ist nach § 2 Abs. 4 ALG-II-VO ausdrücklich nur bei *einmaligen Einnahmen* zulässig.

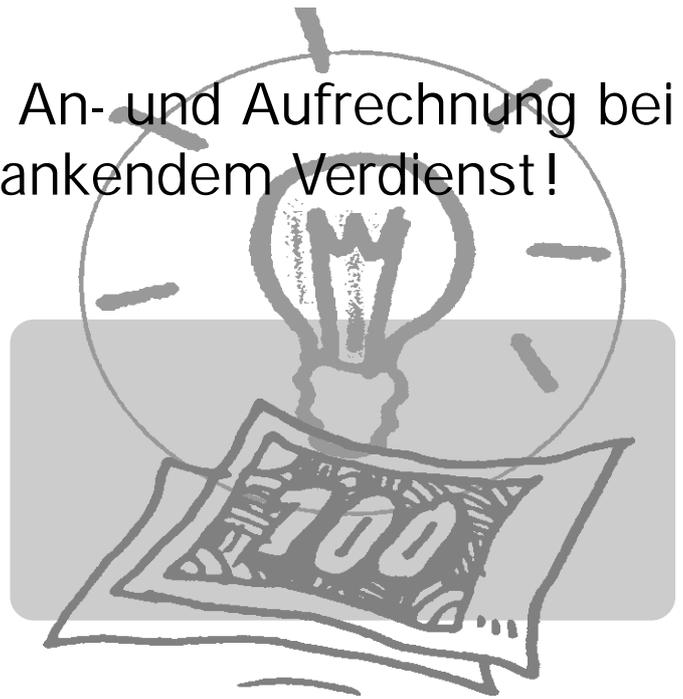
Diese praktizierte, verzögerte Anrechnung führt dazu, dass permanent entweder zu viel oder zu wenig ALG II ausgezahlt wird.¹

TIPP: Wenn das Amt zwar verzögert und ohne Rechtsgrundlage anrechnet², die Anrechnung ansonsten aber korrekt ist, dann empfehlen wir: Schwamm drüber! Es macht keinen Sinn auf eine gesetzeskonforme Anrechnung zu bestehen, da es schlicht kein Verfahren gibt, das gesetzeskonform **und** praktikabel ist!

Etwas anderes gilt natürlich, wenn durch die verzögerte Anrechnung eine Notlage entsteht: Wenn ein in der Vergangenheit zugeflossenes, relativ hohes Einkommen in einem Monat angerechnet wird, in dem nur ein relativ niedriges Einkommen erzielt wird und dieses zusammen mit dem gekürzten ALG II nicht zum Leben reicht...

Aber zurück auf Los: Warum darf eine Überzahlung nicht aufgerechnet werden?

Eine Überzahlung ist rechtlich gesehen eine „zu Unrecht erbrachte Leistung“. Der Verwaltungsakt („Bescheid“) über das zuviel gezahlte ALG II ist aufzuheben. Dabei gelten die Spielregeln des § 48 SGB X (Aufhebung



eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse): Wenn Einkommen zufließt, dann ist der Bescheid rückwirkend ab Beginn des Anrechnungszeitraums – also ab dem 1. eines Monats – aufzuheben (§ 48 Abs. 1. SGB X).

Bei einem ordnungsgemäßen Verfahren hat das Amt drei Verwaltungsakte zu erlassen: 1. Der alte Bewilligungsbescheid wird (nach § 48 SGB X) aufgehoben. 2. Der Leistungsanspruch wird entsprechend dem zugeflossenen Einkommen neu festgesetzt. 3. Es wird eine Erstattungspflicht festgestellt und die Höhe des zu erstattenden Betrags – also der Überzahlung – festgesetzt.³ Letzteres ist in § 50 SGB X geregelt. Dort steht: „Soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten.“⁴

Kommt es aufgrund eines Einkommenszuflusses zu einer Überzahlung, dann hat das Amt also tatsächlich einen Anspruch auf Erstattung. Auf den Vertrauensschutz⁵ nach § 45 SGB X können sich ALG II-Bezieher dabei nicht

¹ Nach § 2 Abs. 2 ALG-II-VO kann bei schwankendem Einkommen auch mit einem monatlichen Durchschnittswert für den Bewilligungszeitraum gearbeitet werden. Dies kann ggf. das Ausmaß der Über- und Unterzahlung abmildern aber das Problem nicht wirklich lösen.

² Das heißt, bei einer erfolgten, vorherigen Überzahlung also faktisch doch aufrechnet.

³ Aufhebungs- und Erstattungsbescheid werden in der Praxis häufig zusammengefasst.

⁴ Bei vorläufigen Bescheiden und wenn ein Durchschnittseinkommen zugrunde gelegt wurde gibt es eine Bagatellgrenze in Höhe von 20 €, bis zu der keine Korrektur im Nachhinein stattfindet (§ 2 Abs. 3 ALG-II-VO).

⁵ Nach diesem Vertrauensschutz muss nichts erstattet werden, wenn die Leistung bereits verbraucht ist und den Leistungsberechtigten kein Verschulden trifft.

berufen. Denn der § 45 SGB X gilt nur, wenn der Bescheid **von Anfang an rechtswidrig** war. Hier geht es aber um den anderen Fall, dass ein bei Erlass rechtmäßiger Bescheid aufgrund des Einkommenszuflusses nachträglich rechtswidrig wird. Wenn Änderungen in einem laufenden Bewilligungszeitraum eintreten, egal ob der Zeitraum noch läuft oder bereits abgeschlossen ist, wird immer nach § 48 SGB X (ohne Vertrauensschutz) aufgehoben.

Wenn das Amt einen rechtmäßigen Anspruch auf Erstattung einer Leistung aufgrund der Änderung der (Einkommens-) Verhältnisse hat, wird die Pflicht zur Rückzahlung erst dann wirksam, wenn keine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II mehr vorliegt.⁶ Denn solange den Leistungsberechtigten kein Verschulden trifft, gibt es für eine Aufrechnung keine Rechtsgrundlage! Im Gegenteil: Grundsätzlich darf bei allen Leistungen der Sozialgesetzbücher nicht aufgerechnet werden, wenn dadurch Hilfebedürftigkeit nach SGB II / SGB XII entsteht (§ 51 SGB I Abs. 2) – was ja beim ALG-II-Bezug naturgemäß schon gegeben ist.

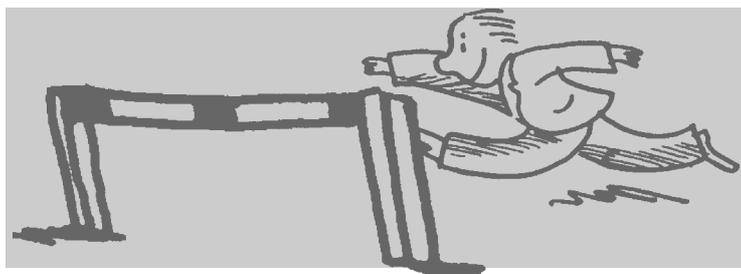
Einzigste Ausnahme: Es darf aufgerechnet werden, wenn „der Hilfebedürftige [die Überzahlung] durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben veranlasst hat.“ (§ 43 SGB II) In diesem Fall darf bis zu 30 Prozent der maßgeblichen Regelleistung sowie zusätzlich der Zuschlag nach § 24 in voller Höhe aufgerechnet werden.

Und genau das – Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit – unterstellen die Ämter oftmals, um aufrechnen zu können. „Vorsätzlich“ handelt, wer bewusst und willentlich falsche Angaben macht, um (ungekürztes) ALG II zu erhalten. „Grob fahrlässig“ handelt, wer „schon einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen“ nicht anstellt „und daher nicht beachtet [...], was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste“.⁷

Darüber wird man sich im Regelfall mit den Ämtern streiten müssen, wobei erfahrungsgemäß ein Widerspruch, der übrigens aufschiebende Wirkung hat (!), oftmals nicht reicht, sondern der Gang zum Sozialgericht erforderlich wird.

Laut eines von der BA selbst genannten Beispiels handelt **nicht** grob fahrlässig, wer einen Einkommenszufluss erst 12 Kalendertage später beim Amt angibt.⁸ Allerdings vertritt die BA grundsätzlich schon die Auffassung, dass auch eine unterlassene Angabe ein „Verschulden“ nach § 43 SGB II sein kann. Dies ist umstritten: In der Parallelvorschrift im SGB XII zur Aufrechnung ist explizit von „pflichtwidrigem Unterlassen“ die Rede. Da diese Formulierung im SGB II fehlt, spricht vieles dafür, dass hier nur aufgerechnet werden darf, wenn die unrichtigen Angaben durch **aktives Handeln** zustande kommen.⁹

In der Praxis drängen die Ämter Leistungsberechtigte auch dazu, eine Vereinbarung zu unterschreiben, in der die Aufrechnung geregelt wird. Solche Vereinbarungen müssen nicht unterschrieben werden! Wurde eine sol-



che Vereinbarung, die einen öffentlich-rechtlichen Vertrag darstellt, unterschrieben, dann kann diese jederzeit für die Zukunft widerrufen werden (§ 46 Abs. 1 SGB I). Da der Vertragsinhalt insgesamt rechtswidrig ist, denn die vereinbarte Aufrechnung unterläuft die Vorschriften der §§ 51 SGB I und 43 SGB II, ist er ohnehin „unwirksam“. Es handelt sich um einen nicht zulässigen Verzicht auf Sozialleistungen durch Umgehung von Rechtsvorschriften (§ 46 Abs. 2 SGB I).

Einige Ämter gehen nicht den Weg der Aufrechnung, sondern versuchen den Erstattungsanspruch über Mahn- und Inkassoverfahren einzutreiben, wobei mitunter auch mit Kontopfändungen und anfallenden Gebühren gedroht wird. Wenn eine Kontopfändung ansteht, sollte umgehend bei dem Gericht, das die Pfändung verfügt hat, ein dauerhafter Pfändungsschutz nach § 850 k ZPO beantragt werden.¹⁰

Die Lage ist äußerst unbefriedigend: Auch in den Fällen, in denen die Ämter eindeutigen Rechtsbruch begehen, ist die Rechtsdurchsetzung mit erheblichem Aufwand verbunden, der viele überfordert. So sehr wir empfehlen, Leistungsberechtigte auch zu Klagen zu ermutigen und ihnen die Scheu vor dem Sozialgericht zu nehmen, so gilt andererseits: In der Beratung ist auch zu klären, welche Schritte sich ein Ratsuchender selbst zutraut oder ob zwingend Unterstützung und Begleitung notwendig ist – und ob diese im Einzelfall von den BeraterInnen auch geleistet werden kann! Gewerkschaftsmitglieder können natürlich auch bei ihrer Gewerkschaft um Rechtsschutz nachsuchen.

MERKE:

Kein Verschulden – keine Aufrechnung – keine Kürzung des ALG II zulässig!

An diesem Info-Blatt haben Frank Jäger (Tacheles e.V. Wuppertal) und Martin Künkler (KOS) mitgewirkt.

⁶ Dabei laufen auch keine zusätzlichen Schulden auf. Denn die heftige Verzinsung in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 50 Abs. 2a SGB X gilt nur bei Forderungen gegen Einrichtungen und ist hier nicht anzuwenden.

⁷ BA Hinweise zu § 43 SGB II, Rz. 43.5

⁸ BA Hinweise zu § 43 SGB II, Rz. 43.2

⁹ Conradis in LPK-SGB II, § 43 Rz. 9

¹⁰ Rechtliche Grundlage ist eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 20.12.2006 (VII ZB 56/06), womit diese schon für Arbeitseinkommen bestehende Regelung auf die Fälle wiederkehrender Sozialleistungen wie des ALG II ausgedehnt wurde.